



Anlagerement

Der WWF verwendet die laufenden Einnahmen möglichst direkt für die Arbeit in Umweltprojekten. Es ist nicht unser Ziel, Vermögen zu bilden, um Erträge zu generieren, welche dann wieder für die Umweltarbeit eingesetzt werden könnten. Der WWF ist aber Marktrisiken ausgesetzt und finanziert meist mehrjährige Projekte. Um auch in schlechteren Zeiten diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, braucht es eine Kapitalreserve. Dabei verfolgen wir drei Ziele: Wir wollen die Kapitalreserve so anlegen, dass der kaufkraftbereinigte Wert erhalten bleibt, wir idealerweise darüber hinaus eine Nettorendite von zwei Prozent erzielen und mit den Investitionen einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit leisten. Dazu berücksichtigen wir für unsere Anlagen strenge Ausschlusskriterien für Branchen mit negativen Umweltauswirkungen und investieren so z.B. nicht in fossile Energieträger. Zudem hat die langfristige Sicherheit der Anlagen sehr hohe Priorität.

Verabschiedet vom Stiftungsrat des WWF Schweiz am 7. April 2015

Aus Gründen der Lesbarkeit ist das Reglement in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich sind die weiblichen Personen jeweils auch gemeint.

1 Rahmenbedingung, Zweck und Gültigkeitsbereich

Das Vermögen des WWF Schweiz (WWF) umfasst sämtliche Aktiven der Bilanz. Die Reservepolitik des WWF gibt als Rahmenbedingung vor, in welcher Bandbreite sich die zu haltende Kapitalreserve zu bewegen hat (siehe dazu die aktuell gültige Richtlinie „Reservepolitik“).

Das vorliegende Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze für die Bewirtschaftung des *disponiblen Vermögens* (siehe Kapitel 3) des WWF fest.

2 Anlageziel und -kriterien

Das Anlageziel des langfristig disponiblen Vermögens des WWF ist der kaufkraftbereinigte Werterhalt des Vermögens nach Kosten plus 2 % Nettorendite (d.h. Bruttorendite abzüglich Kosten = Inflation in % + 200 Basispunkte). Die Sicherheit, d.h. die Berücksichtigung von v.a. langfristig relevanten Chancen- und Risikofaktoren, steht im Vordergrund. Die Volatilität des Portfolios wird dabei auch als PR-Risiko gesehen. Der maximal in Kauf zu nehmende Verlust soll in einem Jahr 15 % der Anlagesumme nicht überschreiten. Ergibt sich aus den Rendite- und Risikovorgaben ein Zielkonflikt, so ist dem Risikoziel der Vorzug zu geben.

Im Anlageprozess müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Pt. 4 berücksichtigt werden.

Bei der Anlage des disponiblen Vermögens ist neben den oben erwähnten Punkten eine möglichst kostengünstige Bewirtschaftung anzustreben

3 Definition und Aufteilung des disponiblen Vermögens

3.1 Definition des disponiblen Vermögens

Das disponible Vermögen des WWF umfasst gemäss der Aktivseite der Bilanz:

- Flüssige Mittel und Festgelder;
- Wertschriften;
- Nicht betriebsnotwendige Immobilien.

Demgegenüber setzt sich das nicht disponible Vermögen des WWF zusammen aus:

- Forderungen, Vorräten und Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung;
- Darlehen und Beteiligungen an nahestehenden Organisationen;
- Immaterielle Anlagen, mobile Sachanlagen und Geschäftsliegenschaften.

3.2 Aufteilung des disponiblen Vermögens

Das disponible Vermögen wird nach zeitlicher Verfügbarkeit unterteilt in:

- kurzfristig disponibles Vermögen;
- mittelfristig disponibles Vermögen;
- langfristig disponibles Vermögen.

Das *kurzfristig disponible Vermögen* umfasst die kurzfristige Liquiditätsreserve (berechnet sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Jahresplanung; Anlagehorizont bis 12 Monate) und stellt die notwendige Zahlungsbereitschaft der Organisation sicher.

Das *mittelfristig disponible Vermögen* errechnet sich aus dem Finanzbedarf aus der Dreijahresplanung (Anlagehorizont zwei bis drei Jahre).

Das *langfristig disponible Vermögen* ergibt sich aus dem gesamten disponiblen Vermögen abzüglich des kurz- und mittelfristig disponiblen Vermögens. Es kann mit einem Zeithorizont von vier bis acht Jahren angelegt werden.

4 Nachhaltigkeitskriterien / ESG-Faktoren

Im Anlageprozess müssen Chancen und Risiken aus den Bereichen Umwelt (Environment), Gesellschaft und Mitarbeiter (Social) und Unternehmensführung (Governance) integriert sein. Diese müssen sowohl in den Bewertungen der Anlagenklassen und -instrumente berücksichtigt werden als auch in die übrigen Prozessschritte einfließen. Es wird ein ESG-Branchenleaderansatz (sog. „Best-in-class“) in Kombination mit Ausschlusskriterien verfolgt. Der WWF erstellt keine eigene Nachhaltigkeitsanalysen sondern stützt sich auf die entsprechenden Analysen anerkannter Finanzinstitute oder anderer, diesbezüglich einschlägig anerkannter Organisationen.

4.1 Ausschlusskriterien

Durch die Ausschlusskriterien wird definiert, in welche Unternehmen, Körperschaften oder Sektoren *nicht* angelegt wird. Die Ausschlusskriterien orientieren sich an den wichtigsten globalen Umwelt- und Sozialproblemen und Grossrisiken. Ausgeschlossen werden Anlagen in Unternehmen und Körperschaften, deren Verhalten und/oder Produkte am Anfang einer solchen Problemkette stehen oder die massgeblich zu einem solchen Problem beitragen. Ausnahmsweise können Unternehmen mit einem überdurchschnittlich hohen ESG-Impact, bei prozentual geringfügigen Verstössen gegen Ausschlusskriterien (weniger als 5% der Gesamtaktivität), ins Anlageuniversum aufgenommen werden.

Die geltenden Ausschlusskriterien sind im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt.

4.2 ESG-Branchenleaderansatz

Für jede Branche wird anhand umfassender und strenger Kriterien weltweit die Gruppe derjenigen Unternehmen bestimmt, welche einen überdurchschnittlichen Leistungsausweis vorlegen können und ihre Verantwortung in den ESG-Faktoren am besten wahrnehmen. Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in die so ermittelten Branchenleader. Investitionen in Unternehmen, welche nicht zu den Branchenleadern zählen, sind nur zulässig, sofern es sich um Unternehmen handelt, die sich durch besonders innovative Produkte oder Dienstleistungen auszeichnen, welche zur Lösung von Umwelt- und/oder Sozialproblemen einen substanziellen Beitrag leisten.

Für Körperschaften wird ein analoger Ansatz verfolgt.

5 Anlageformen

5.1 Zulässige Anlagekategorien

Anlagen sind, falls die im Kapitel 4 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien eingehalten sind, nur in die nachfolgend aufgeführten Kategorien zulässig. Die erwähnten Ratings beziehen sich auf die Ratings von Standard & Poor's oder einer andern anerkannten Agentur.

5.1.1 Liquidität

Es sind Kontokorrentguthaben, Call- und Festgelder bei Banken zulässig, welche mindestens über ein Rating A oder eine vergleichbare Qualität verfügen.

5.1.2 Obligationen

Zulässig sind Obligationen, welche an anerkannten Börsen gehandelt werden und mind. über ein BBB- oder vergleichbares Rating verfügen. Sofern es sich nicht um Forderungen gegen Bund, Kantone, Kantonbanken oder die in der Schweiz zugelassenen Pfandbriefinstitute handelt, darf der maximale Anteil eines Schuldners 10 % des Totals der Obligationenanlagen nicht überschreiten.

5.1.3 Aktien

Zulässig sind Aktien von Unternehmen, welche an einer anerkannten Börse kotiert sind. Der maximale Anteil eines Unternehmens darf 5 % des Totals der Aktienanlagen nicht überschreiten.

5.1.4 Immobilien

Zulässig sind Immobilienfonds und Aktien von Immobiliengesellschaften mit Anlagen in der Schweiz und im Ausland, deren Anteile an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Über Immobilien, die im Rahmen von Schenkungen und Nachlässen anfallen, wird von Fall zu Fall entschieden.

5.1.5 Kollektive Anlageinstrumente

Anlagefonds, wie z.B. Mikrofinanzfonds, Fairtrade-Fonds, Fonds, welche direkt in Wind-, Solar- oder Biogasanlagen etc. investieren, Tracker-Zertifikate auf Indices und ähnliche indirekten bzw. Kollektivanlagen sind zulässig, falls:

- die in der Kollektivanlage enthaltenen Einzelwerte als direkte Anlagen gemäss den in Abschnitt 5.1.1. bis 5.1.4 aufgeführten Kategorien zulässig sind;
- die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Kapitel 4 eingehalten sind;
- damit eine angemessene Diversifikation erreicht wird;
- die Kosten für die Bewirtschaftung des disponiblen Vermögens reduziert werden können.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen zu den kollektiven Anlagen gemäss Art. 56 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2).

5.1.6 Derivative Finanzinstrumente

Es dürfen nur derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, deren Basiswerte als direkte Anlagen gemäss den in Kapitel 5.1.1 bis 5.1.4 aufgeführten Kategorien zulässig sind. Zusätzlich gelten die Bestimmungen gemäss Art. 56a BVV2.

6 Anlagelimiten

6.1 Kurzfristig disponibles Vermögen

Für das kurzfristig disponible Vermögen ist die Anlagekategorien „Liquidität“ unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristigkeiten zulässig. Anlagen in Fremdwährungen oder Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken (Festgeschäfte mit tatsächlicher Erfüllung) sind nur zulässig, wenn aufgrund der Planung ein effektiver Verwendungsbedarf für die betreffende Fremdwährung in der entsprechenden Höhe besteht. Alle übrigen Anlageformen gemäss Kapitel 5 sind nicht zulässig.

6.2 Mittel- und langfristig disponibles Vermögen

Für das mittel- und langfristig disponible Vermögen gelten, neben den Anlagezielen (Rendite und Risiko; siehe Kapitel 2) und den zulässigen Anlageformen gemäss Kapitel 5, die folgenden Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV2:

- max. 50 Prozent: für Anlagen in Aktien;
- max. 50 Prozent: für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- max. 30 Prozent: für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
- max. 30 Prozent: für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

7 Ausübung von Stimmrechten

Der WWF will als institutioneller Investor seine Stimmrechte im Sinne seiner Ziele und Wertvorstellungen, in Kooperation mit bereits auf diesem Gebiet tätigen Institutionen, wahrnehmen.

8 Verwendung zugewendeter Vermögenswerte

Falls durch Schenkung und Nachlässe zugewendete Vermögenswerte nicht den in diesem Reglement aufgestellten Richtlinien entsprechen, sind sie innerhalb von sechs Monaten zu veräussern, sofern ein entsprechender Markt vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Vorgehen in Absprache zwischen dem Vermögensverwalter und dem WWF Schweiz festgelegt.

9 Organisation und administrative Bestimmungen

9.1 Verantwortlichkeiten

9.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat des WWF trägt die Gesamtverantwortung für die Anlagetätigkeit und deren Organisation. Er entscheidet über die strategischen Grundsätze der Anlagetätigkeit und verabschiedet in diesem Zusammenhang das Anlagereglement. Er entscheidet über die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten und setzt für die Überwachung der Anlagegeschäfte den Finanzausschuss ein.

9.1.2 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät den Stiftungsrat in allen Fragen der Anlagetätigkeit, überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und erstattet mindestens einmal jährlich Bericht an den Stiftungsrat. Er überprüft alle fünf Jahre das Anlagereglement.

9.1.3 CEO/Geschäftsleitung

Der CEO/die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Abwicklung der Anlagetätigkeit. Sie bestimmt aufgrund von Planrechnungen (Liquiditäts- und Dreijahresplanung) das kurz-, mittel- und langfristig disponible Vermögen. Sie erstattet jährlich Bericht an den Finanzausschuss und leistet die Vorarbeiten für die strategischen Entscheide des Stiftungsrates gemäss diesem Reglement.

Der CEO/die Geschäftsleitung entscheidet über:

- Immobilien, die im Rahmen von Schenkungen und Nachlässen anfallen;
- Änderungen der Ausschlussliste gemäss Anhang 1;

9.2 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des kurz- und mittelfristig disponiblen Vermögens obliegt dem CEO/der Geschäftsleitung.

Die Bewirtschaftung des langfristig disponiblen Vermögens wird im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates einem oder mehreren externen Vermögensverwaltern übergeben. Davon ausgenommen werden Immobilien, die im Rahmen von Schenkungen und Nachlässen angefallen sind. Es sind durch den/die externen Vermögensverwalter sämtliche Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

9.3 Auswahl der Vermögensverwalter

Als externe Vermögensverwalter kommen nur anerkannte Finanzinstitute in Frage, welche über höchste Qualitäts- und Prozessstandards und einen langjährigen Leistungsausweis verfügen. Sie müssen insbesondere bezüglich Organisation, Stabilität, nachhaltigen Investitionsprozess sowie Erfahrung und fachspezifischen Wissen der involvierten Mitarbeiter einen hinreichenden Nachweis erbringen können. Sie müssen über genügend Eigenmittel oder entsprechende Versicherungsdeckung verfügen, um allfällige durch sie zu verantwortende Schäden decken zu können. Der externe Vermögensverwalter muss sowohl vom Stiftungsrat wie auch von der Geschäftsleitung unabhängig sein. Neben diesen Kriterien ist die Höhe der Vermögensverwaltungskosten bei der Auswahl zu berücksichtigen.

9.4 Berichterstattung

Die quartalsweise Berichterstattung der Vermögensverwalter umfasst mindestens:

- Übersicht über den Stand der Bewirtschaftung des investierten Vermögens mit Bericht über die Anlagetätigkeit;
- Berichterstattung über die Einhaltung der ESG-Faktoren und Ausschlusskriterien
- Begründung einer allfälligen Abweichung der Performance des Portfolios von der Zielrendite.

10 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Version des Reglements tritt durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 7. April 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Anhang 1: Ausschlusskriterien

Es unterbleiben Anlagen in Unternehmen und Körperschaften aus folgenden Branchen bzw. mit nachfolgenden Aktivitäten:

Klimawandel

- Förderung fossiler Energieträger;
- Bau und Betrieb von fossilen Kraftwerken;
- Herstellung von Automobilen und Flugzeugen;
- Airlines;

Rückgang der Biodiversität

- Nicht nachhaltige Waldwirtschaft (= ohne FSC-Zertifizierung);
- Nicht nachhaltiger Fischfang (= ohne MSC-Zertifizierung);
- Produktion und Vertrieb von langlebigen organischen Schadstoffen (POP), die in der Stockholm-Konvention erfasst sind;

Kernenergie

- Bau und Betrieb von Kernkraftwerken;
- Herstellung von Kernreaktoren;

Gentechnik

- Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen;
- Therapeutisches Klonen in menschlichen Stammzellen;

Rohstoffe

- Abbau und Handel von mineralischen Rohstoffen;
- Betrieb von Minen und sonstiger Bergbau;

Diverses

- Handel mit bedrohten Arten gemäss CITES Anhang 1;
- Tierversuche zu kosmetischen Zwecken oder medizinische Tierversuche mit bedrohten Arten;
- Herstellung und Vertrieb ozonabbauender Substanzen;
- Rüstungsindustrie;
- Herstellung von Alkohol, Tabak und Raucherwaren;
- Herstellung und Vertrieb von Pornografie;
- Verletzung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte;
- Kinder- und Zwangsarbeit;
- Glücksspiel.

Bei divergierendem Bedeutungsgehalt ist die deutsche Fassung dieses Reglements massgebend.

	<p>Unser Ziel Wir wollen die weltweite Zerstörung der Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.</p>
---	--

WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21
Fax: +41 (0) 44 297 21 00

E-Mail: service@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3